

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.2006

Geschäftszahl

2002/12/0211

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0202 E 29. September 1999 RS 3

(Hier mit der Ergänzung: Es kann daher nicht beanstandet werden, wenn die belangte Behörde einer im Jahr 1992 veröffentlichten Publikation bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung des Universitätsassistenten, der erst im Februar 1996 in ein provisorisches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit übergeleitet worden war, keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.)

Stammrechtssatz

Da es Kennzeichen des provisorischen Dienstverhältnisses ist, dass die Zeit dieses Dienstverhältnisses zur Erprobung für die Übernahme in ein unkündbares öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestimmt ist, hat die Behörde vor allem die Forschungstätigkeit des Universitätsassistenten während der Zeit seines provisorischen Dienstverhältnisses zu bewerten (Hinweis E 24.9.1997, 96/12/0031).